

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.00157 vom 4. Juni 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-06-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2010.00157

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.00157 du 4 juin 2010

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.00157 del 4 giugno 2010

Erwägungen

E. 3

3.1. Die IV-Stelle hatte die wiedererwägungsweise Aufhebung der zugesprochenen beruflichen Massnahmen im Wesentlichen damit begründet, dass die Aufgabe der früheren Tätigkeit in der Druckerei wie auch als Autoverkäufer aus invaliditätsfremden Gründen erfolgt sei. Somit hätte sich der Versicherte auch im Gesundheitsfall eine neue Anstellung suchen müssen. Sodann lasse sich aufgrund der Knie- und Rückenproblematik medizinisch nicht plausibel begründen, dass in einer solchen Tätigkeit (Verkauf von Motorfahrzeugen, Leitung eines kleineren Betriebes) die Verwertung eines 100%igen Arbeitspensums (wohl: einer 100%igen Arbeitsfähigkeit) nicht möglich sei. In dieser Hinsicht sei es auch zweifellos unrichtig gewesen, auf das Belastungsprofil der Siebdruckertätigkeit abzustellen. Diese Tätigkeit habe der Versicherte letztmals in den 80iger Jahren ausgeübt und sie habe aufgrund des technischen Wandels ohnehin eine grundlegende Änderung erfahren (Urk. 2).

3.2. Der Beschwerdeführer lässt im Wesentlichen geltend machen, entgegen der Auffassung der IV-Stelle sei die Notwendigkeit der Umschulung durch die gesundheitlichen Einschränkungen bedingt. So sei aus den bei den Akten liegenden ärztlichen Berichten ersichtlich, dass die orthopädisch-rheumatologischen Gesundheitseinschränkungen im Knie- und Rückenbereich eine Umschulung auf einen vorwiegend sitzenden Beruf erforderlich machten. Zudem habe die Beschwerdegegnerin das Belastungsprofil der vom Beschwerdeführer früher ausgeübten erwerblichen Tätigkeiten verkannt, seien diese doch in einem erheblichen Umfang stehend und/oder gehend auszuüben. Ohne entsprechende kaufmännische Ausbildung sei es dem Versicherten daher nicht möglich, seine Restarbeitsfähigkeit in einer sitzenden Brotätigkeit zu verwerten. Aufgrund des akzessorischen Charakters habe der Versicherte alsdann neben der Umschulungsmassnahme auch Anspruch auf IV-Taggelder in der gesetzlichen Höhe, welche Berechtigung auf den Beginn des Vorkurses bis zum ordentlichen Abschluss der zweijährigen kaufmännischen Grundausbildung anzuerkennen sei (Urk. 12/1). Was die Taggeldverfügung vom 7. Januar 2010 betreffe, sei diese wiederum ergangen, ohne dass ein Vorbescheidverfahren durchgeführt worden sei, womit diese wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs aufzuheben sei (Urk. 1).

4. Die IV-Stelle

4.1. Im Streit liegt nach dem Gesagten zunächst, ob die Verwaltung zu Recht auf ihre (faktischen; vgl. Erw. 2.5 hievor) Verfügungen vom 6. Januar 2009 und 28. Juli 2009 zurückgekommen ist, mit welchen sie dem Versicherten berufliche Massnahmen zugesprochen hat. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob das für eine Wiedererwägung

erforderliche Kriterium der zweifellosen Unrichtigkeit gegeben ist. Die weitere Voraussetzung der erheblichen Bedeutung einer allfälligen vorzunehmenden Berichtigung ist zwischen den Parteien zu Recht nicht streitig.

4.2. In medizinischer Hinsicht beruhen die Leistungszusprachen vom 6. Januar 2009 und 28. Juli 2009 im Wesentlichen auf den folgenden von der IV-Stelle eingeholten ärztlichen Angaben:

Dr. med. C. ____, Spezialarzt FMH für Innere Medizin, diagnostizierte am 19. März 2008 mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit Gonarthrosen beidseits bei Genua vara sowie einen Status nach mehreren Knieoperationen beidseits; ohne Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit nannte er einen Aethylabusus sowie Tranquilizerabusus, wobei der Versicherte jedoch seit einem Jahr abstinenter sei. Im Rahmen der medizinischen Beurteilung führte er im Wesentlichen aus, aufgrund der Kniearthrose sollte der Patient nur leichtere Arbeiten durchführen, wo er abwechselnd stehen und sitzen könne. Ideal wäre zum Beispiel Taxichauffeur (Urk. 12/8/17).

Dr. med. D. ____, Facharzt FMH für orthopädische Chirurgie, bei welchem der Versicherte seit 22. März 2007 in Behandlung steht, erhob am 20. März 2008 zu Händen der IV-Stelle folgende Diagnosen: Status nach multiplen Operationen in beiden Kniegelenken (letzter Eingriff: Kniegelenksarthroskopie rechts und hochtibiale Valgisationsosteotomie am 18. April 2007) sowie eine progrediente Arthrose. Er bezeichnete den Versicherten in einer leidensangepassten Tätigkeit als ab sofort zu 42 Stunden arbeitsfähig (Urk. 12/8/18).

Dr. med. B. ____, Fachärztin FMH für Physikalische Medizin und Rehabilitation, speziell Rheuma-Erkrankungen und verantwortlich zeichnende Ärztin des Rheumazentrums der Klinik E. ____, erhob am 15. Juli 2008 gestützt auf die rheumatologische Abklärungsuntersuchung vom 4. Juli 2008 mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit folgende Diagnosen: sensorisches Ausfallsyndrom der Wurzel S1 rechts bei breitbasiger intra- bis extraforaminaler Diskushernie L5/S1 rechts sowie kleinerer Diskushernie L4/L5 ohne eindeutige Neurokompression, Gonarthrosen beidseits, rechts ausgeprägter als links, bei Status nach mehreren Kniegelenksoperationen (Dr. med. D. ____) sowie beginnende Coxarthrosen beidseits. Sie bezeichnete den Versicherten in der angestammten Tätigkeit als Drucker wie auch als Autoverkäufer seit ca. Mitte 2007 bis andauernd als vollständig arbeitsunfähig beziehungsweise nur noch 10 Stunden pro Woche arbeitsfähig, in einer leidensangepassten Tätigkeit jedoch mindestens zu 40 Stunden. Ergänzend gab sie an, der Versicherte sei für körperlich belastende Tätigkeiten - insbesondere verbunden mit Heben und Tragen schwerer Lasten, längerem Stehen und Gehen, Besteigen von Leitern etc. - eindeutig eingeschränkt (Urk. 12/8/23). In diesem Sinne hatte Dr. B. ____, bereits in ihrem Bericht vom 10. Juli 2008 zuhanden des zuweisenden Arztes Dr. F. ____, ausgeführt, für körperlich belastende Tätigkeiten unter anderem mit der Notwendigkeit zu längerem Stehen sei der Patient mit Sicherheit nicht mehr einsetzbar. Eine körperlich nicht belastende Tätigkeit mit vorwiegend sitzender Arbeitsposition hingegen könne aufgrund der Problematik am Bewegungsapparat weitgehend uneingeschränkt durchgeführt werden (Urk. 12/8/23 S. 12).

4.3. In erwerblicher Hinsicht hatte die Beschwerdegegnerin alsdann in Bezug auf das Anforderungsprofil der ausübten Tätigkeit im Siebdruck auf die von der

Berufsberatung bei einem Siebdruck-Experten eingeholten Auskünfte abgestellt. Danach handle es sich beim Siebdruck um eine Arbeit, welche zu 90 % im Stehen ausgeführt werde. Von Betrieb zu Betrieb sei unterschiedlich, welche Gewichte zu heben seien (Urk. 12/8/34 S. 2).

5.1.1.1.1.1

5.1.1.1.1 Die Berufsberatung der IV-Stelle war gestützt auf die eingeholten Angaben - wonach es sich bei der Arbeit im Siebdruck um eine Arbeit handle, welche zu 90 % im Stehen ausgeführt werde, wobei von Betrieb zu Betrieb Gewichte in unterschiedlichem Masse zu heben seien - zum Schluss gelangt, die angestammte Tätigkeit als Serigraph "entspreche nicht dem Belastungsprofil gemäss RAD" (vgl. Protokoll AMGK-Standortgespräch vom 9. Dezember 2008, Urk. 12/8/34 S. 3). Dr. med. G.____, Facharzt für Innere Medizin vom Regionalen Ärztlichen Dienst (RAD), hatte in der genannten Stellungnahme vom 22. Juli 2008 in Übereinstimmung mit den eingeholten ärztlichen Berichten festgehalten, versicherungsmedizinisch seien bei nachvollziehbaren Befunden (Zustand nach wiederholten Interventionen bei Gonarthrose, lumboradikuläres Ausfallsyndrom bei Diskushernie und beginnende Coxarthrose) körperlich belastende Tätigkeiten, insbesondere mit der Notwendigkeit zu längerem Stehen, Treppensteigen sowie zum Tragen und Heben von Lasten kaum mehr möglich (ca. zehn Stunden pro Woche), körperlich nicht belastende Tätigkeiten mit vorwiegend sitzender Arbeitsposition dagegen zu 100 % ausführbar (Feststellungsblatt für den Beschluss Urk. 12/8/25 S. 3; vgl. ebenso Stellungnahme vom 3. November 2009 zuhanden des Rechtsdienstes der IV-Stelle; Urk. 12/8 103 S. 4).

1.1.1.1.1 Soweit die IV-Stelle bei der Zusprechung der beruflichen Massnahmen implizite auch die Autoverköpferleistung als nicht leidensangepasst beurteilte und die sich dabei allenfalls ohne Umschulung ergebenden Erwerbsmöglichkeiten von vornherein unberücksichtigt liess, erweist sich dieses Vorgehen nicht als zweifellos unrichtig. Zwar ist diese Tätigkeit nicht mit Heben und Tragen von Lasten oder Treppensteigen verbunden. Doch lässt sich dabei längeres Stehen keineswegs vermeiden, so dass die praktische Berufserfahrung als Autoverköpfer die Umschulung auf eine kaufmännische Tätigkeit nicht von vornherein in Frage stellt.

5.2.1.1.1 Wenn die IV-Stelle die wiedererwerbsweise Aufhebung der zugesprochenen beruflichen Massnahme im Wesentlichen damit begründet, der Versicherte habe seine früheren Tätigkeiten aus IV-fremden Gründen aufgegeben, ist ihr insoweit zu folgen, als die Gründe, aus welchen der Versicherte seit 2001 seiner angestammten Tätigkeit im Siebdruck nicht mehr nachgegangen ist, grundsätzlich insoweit von Belang sind, als unter Umständen fraglich ist, ob diese Tätigkeit noch Ausgangspunkt für die Beurteilung der Gleichwertigkeit der mit der Umschulung angestrebten neuen Erwerbstätigkeit sein kann. Dies, zumal sich den Akten, jedenfalls den ursprünglichen Angaben des Versicherten anlässlich des am 24. Oktober 2008 durchgeführten AMGK-Standortgesprächs (Urk. 12/8/34 S. 2), keine konkreten Hinweise entnehmen lassen, wonach die Aufgabe der Tätigkeit bei der Z.____ wie auch der später ausgeübten selbständigen Tätigkeit im Autohandel aus gesundheitlichen Gründen erfolgte. Immerhin hatte der Versicherte die in den letzten Jahren durchaus einträgliche Erwerbstätigkeit als Siebdrucker aber während rund 20 Jahren erfolgreich ausgeübt, weshalb keineswegs ausgeschlossen werden kann, dass für die Aufgabe dieser Tätigkeit oder aber für die Nichtwiederaufnahme der angestammten Tätigkeit

gesundheitliche Gründe eine Rolle spielten oder gar entscheidend waren. Auch wenn sich die vorliegenden ärztlichen Berichte - soweit überhaupt ausdrücklich - im Rahmen der Beurteilung der Arbeitsfähigkeit auf die Zeit ab 2007 beziehen, muss nach Lage der Akten davon ausgegangen werden, dass gesundheitliche Einschränkungen bereits im Jahr 2001 bestanden. So leidet der Versicherte, der sich im Alter von 18 Jahren einer ersten Knieoperation zu unterziehen hatte, seit seiner Jugend an progredienten Kniebeschwerden, wobei er bis im Jahr 2007 mindestens sechs Eingriffe am rechten Kniegelenk hatte (vgl. etwa Urk. 12/8/23 S. 12). Ä Ä Ä

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Entgegen den Ausführungen im angefochtenen Entscheid erscheint aufgrund der vorliegenden Aktenlage daher jedenfalls nicht zweifellos unrichtig, dass die IV-Stelle im Rahmen der Zusprache der beruflichen Massnahmen auf den der Behinderung nicht angepassten Beruf als Siebdrucker abgestellt hat. Dies gilt um so mehr, als den Akten entnommen werden kann, dass der Versicherte ohne gesundheitliche Einschränkungen heute wieder im Siebdruck arbeiten würde (vgl. Angaben anlässlich des AMGK-Standortgesprächs vom Urk. 12/8/34 S. 2). Nicht zweifellos unrichtig ist sodann, dass die IV-Stelle bei der Leistungszusprache - anders als im nun angefochtenen Entscheid - nicht auf die Arbeitsfähigkeit als selbständiger Autohändler abgestellt hat, hat der Versicherte diese Tätigkeit doch erst nach knapp zwei Jahre dauernder Arbeitslosigkeit aufgenommen und während nur verhältnismässig kurzer Dauer ausgeübt, ohne dabei, wie sich aus dem IK-Auszug ergibt (Urk. 12/8/3), ein mehr als existenzsicherndes Einkommen zu erzielen (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 12. Dezember 2008, 9C_560/2008 Erw. 3.4.6).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Im Übrigen kann den Ausführungen im angefochtenen Entscheid nicht gefolgt werden, wonach der Versicherte den ursprünglich erlernten Beruf letztmals in den 80iger Jahren ausgeübt habe und dieser aufgrund des technischen Wandels ohnehin eine grundlegende Änderung erfahren habe. Auch in seinen zuletzt ausgeübten Funktionen als Geschäftsführer und Betriebsleiter war der Versicherte massgeblich für die Ausführung der Aufträge sowie die Lehrlingsausbildung verantwortlich (vgl. Urk. 12/1 S. 12) und somit bis zuletzt in erster Linie handwerklich tätig. Dass er auch die Tätigkeit als Geschäftsführer - wie er wiederholt ausgeübt hat - zu einem grossen Teil stehend zu verrichten gehabt habe, erscheint sodann mit Blick darauf, dass es sich bei der Y. um einen eher kleineren Betrieb mit höchstens 9 Mitarbeitern (Urk. 12/8/29) handelte, durchaus nachvollziehbar. Entgegen den - weiter nicht belegten - Ausführungen der Beschwerdegegnerin ergeben sich aber auch keine Anhaltspunkte dafür, dass das der Leistungszusprache zugrunde gelegte Anforderungsprofil demjenigen eines Siebdruckers in der heutigen Zeit nicht mehr entspreche. Denn die IV-Stelle hat das aktuelle Anforderungsprofil im Dezember 2008 gestützt auf Angaben eines Experten im Siebdruck erhoben (Urk. 12/8/34 S. 2), diese stimmen zudem mit den Angaben des Versicherten weitgehend überein (vgl. Urk. 12/8/30).

5.3 Ä Ä Ä Ä Auch unter dem Gesichtspunkt der für Umschulungsmassnahmen vorausgesetzten invaliditätsbedingten Erwerbseinbusse erweisen sich die fraglichen Verfügungen als vertretbar. Dies selbst dann, wenn man offen lässt, ob die Siebdrucker- oder Autoverkäufer Tätigkeit aus leidensfremden Gründen aufgegeben wurde, und zur Bestimmung des Valideneinkommens rechtsprechungsgemäss (vgl. etwa Urteil des früheren Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 28. Januar 2004, I 95/03, E.4.2.2) auf die der praktischen Berufserfahrung des Beschwerdeführers

Rechnung tragenden Tabellenlöhne abstellt statt auf das Einkommen, das der Versicherte zuletzt als Siebdrucker erzielte.

So ergibt sich aufgrund der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) des Jahres 2008, Tabelle TA1, bezogen auf das Jahr 2009, als die fraglichen Massnahmen bewilligt wurden, aufgrund des für Männer in Tätigkeiten des Anforderungsniveaus 3 (Berufs- und Fachwissen vorausgesetzt) bei 40-Stunden-Woche erhobenen Zentralwerts von Fr. 5'852.-- und unter Berücksichtigung der im Jahr 2009 betriebsüblichen Arbeitszeit von 41,6 Wochenstunden sowie der auf den Männerlöhnen eingetretenen Nominallohnentwicklung von 2219 auf 2266 Indexpunkte (Die Volkswirtschaft 5-2010, Tabellen B.9.2 und B.10.3) immerhin ein Valideneinkommen von rund Fr. 74'580.-- pro Jahr. Stellt man dieses - ausgehend von einem Zentralwert von Fr. 4'868.--, von im übrigen gleicher Wochenarbeitszeit und Nominallohnentwicklung und bei einem leidensbedingten Abzug von höchstens 10 % - dem ohne Umschulung auf eine kaufmännische Arbeit in einer leidensangepassten Hilfsarbeitertätigkeit des Anforderungsniveaus 4 resultierenden Invalideneinkommen von rund Fr. 55'835.-- gegenüber, ergibt sich ein Invaliditätsgrad von 25 %.

Mangels zweifelloser Unrichtigkeit der in Frage stehenden Leistungszusprachen fehlen damit aber die Voraussetzungen für eine Wiedererwägung, weshalb die angefochtene Verfügung vom 9. März 2010 aufzuheben ist.

5.4 Bleibt es nach dem Gesagten bei den zugesprochenen beruflichen Massnahmen (kaufmännischer Vorkurs [vom 24. Februar 2009 bis zum 12. Juli 2009] sowie Weiterführung der Handelsschulbildung vorerst bis zum Abschluss Bärofachdiplom [ab 11. Juli 2009 bis 10. Juli 2010]), stehen dem Versicherten dazu akzessorisch Taggelder zu (vgl. Erw. 2.4 hievor).

Zwar hat die Ausgleichskasse im Namen der IV-Stelle die vorliegend mittels Beschwerde vom 11. Februar 2010 angefochtene Taggeldverfügung vom 7. Januar 2010 (Urk. 2) erlassen, mit welcher sie dem Versicherten im Rahmen der laufenden Eingliederungsmassnahme Taggelder für die Zeit vom 1. Januar 2010 bis zum 11. Juli 2010 zugesprochen hat. Wie sich aus den Akten ergibt und von der Beschwerdegegnerin in ihrer Vernehmlassung nicht bestritten wird, erging diese Verfügung jedoch abermals, ohne dass dem Versicherten dazu das rechtliche Gehör gewährt worden wäre. Unter Hinweis auf die Ausführungen des hiesigen Gerichts im Urteil vom 13. Mai 2009 in Sachen der Parteien (Prozess-Nr. IV.2009.00262, vgl. Urk. 12/8/61) ist die Taggeldverfügung vom 7. Januar 2010 daher aufzuheben und an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie eine neue Verfügung unter Wahrung der Gehörsansprüche des Versicherten erlasse.

5.5 Soweit der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde vom 6. April 2010 gegen die Verfügung vom 9. März 2010 schliesslich beantragen lässt, es sei die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, dem Beschwerdeführer für ein weiteres Schuljahr (2010/2011) die Umschulungsmassnahme sowie Taggelder zu gewähren, ist anzumerken, dass Gegenstand der Verfügung vom 9. März 2010 lediglich die Wiedererwägung der mittels Mitteilungen vom 6. Januar 2009 und vom 28. Juli 2009 zugesprochenen beruflichen Massnahmen bildet, weshalb mangels eines diesbezüglichen Anfechtungsgegenstandes insoweit nicht auf die Beschwerde vom 6. April 2010 einzutreten ist (BGE 131 V 164 Erw. 2.1; 125 V 413 Erw. 1a S. 414).

6. Die Kosten des Verfahrens sind auf Fr. 1'000.-- festzulegen und ausgangsgemäss von der Beschwerdegegnerin zu tragen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Zudem ist dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 2'600.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zuzusprechen (§ 61 lit. g ATSG in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht; GSVGer).

Das Gericht beschliesst:

Der Prozess Nr. IV.2010.0329 in Sachen der Parteien wird mit dem vorliegenden Prozess Nr. IV.2010.00157 vereinigt und als dadurch erledigt abgeschrieben.

und erkennt sodann:

1. In Gutheissung der Beschwerden vom 11. Februar 2010 sowie vom 6. April 2010 werden die Verfügungen vom 7. Januar 2010 und vom 9. März 2010, soweit auf die Beschwerden eingetreten wird, aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen, damit diese bezüglich des Taggeldanspruches im Sinne der Erwägungen verfähre.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 1'000.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 2'600.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwältin Elda Bugada Aebli, unter Beilage der Doppel von Urk. 10 und Urk. 12/7
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, unter Beilage des Doppels von Urk. 12/9 und Urk. 12/10, Urk. 13, Urk. 14
- Bundesamt für Sozialversicherungen

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.